

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister-/Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Müller	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 2 43-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: thomas.mueller@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB/Mü.

Datum
04.10.2012

**Ordnungsamtsbestattungen;
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen Nr. 12/0252, vom
05.07.2012**

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales,
Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

28.11.2012

Behandlung

öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

1. Wie sind solche Fälle in der Stadt Sankt Augustin geregelt?

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) sind in der nachstehenden Reihenfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder zur Bestattung verpflichtet.

Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

*2. Wie oft musste die Verwaltung im letzten und im laufenden Jahr die Beisetzung von Verstorbenen stellvertretend übernehmen?
Wie hat sich in den letzten 10 Jahren diese Zahl verändert?*

Sowohl im Jahr 2011 als auch im laufenden Jahr sind derzeit 5 Bestattungsfälle durch die Ordnungsbehörde abzuwickeln gewesen. Dies entspricht in etwa der Tendenz der letzten 10 Jahre, wo durchschnittlich zwischen 4 und 6 Bestattungen je Jahr durch die Ordnungsbehörde ersatzweise durchzuführen waren.

3. *Welche Gründe lagen für die ggf. befristete Übernahme der Aufgabe durch die Allgemeinheit vor bzw. wurden durch die bekannten Angehörigen benannt?*

Der erste Grund für das Tätigwerden ist, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind. Weiterhin kann es vorkommen, dass Angehörige zwar existieren, diese aber nicht rechtzeitig ermittelt bzw. informiert werden können, da Erdbestattungen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus besteht vereinzelt die Weigerung, die Bestattung durchzuführen mit der Begründung, dass die Familie zerstritten sei, man seit Jahrzehnten keinen Kontakt mit dem Verstorbenen gepflegt habe oder man sich aus anderen privaten Zerwürfnissen nicht für die Bestattung als zuständig erachte.

4. *In welcher Form finden diese Bestattungen statt?
Gibt es darüber eine öffentliche Bekanntmachung?*

Sofern keine andere Willensbekundung vorliegt oder der Ordnungsbehörde bekannt wird, werden die Verstorbenen im Rhein-Taunus-Krematorium eingeäschert und auch dort beigesetzt. Darüber hinaus ergeht quartalsmäßig eine Mitteilung an den Landrat, damit der Toten in einem Nachruf und einer Messe im Kreiskrankenhaus Siegburg, die einmal im Quartal abgehalten wird, gedacht werden kann.

5. *Wie hoch sind die entstehenden Kosten für den Stadthaushalt?
Unter welchem Haushaltstitel werden diese Aufwendungen verbucht?
Unter welchem Haushaltstitel werden die eventuellen Rückläufe der Ersatzvornahmen verbucht?*

Derzeit besteht ein Vertrag mit einem örtlichen Bestatter, der zu einem Angebotspreis die Bestattung vornimmt. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Durchführung der Leichenschau oder z. T. für die Benutzung der Leichenhalle oder vom Vertrag abweichenden Positionen, beispielsweise Gestellung eines übergroßen Sarges. Hinzu kommen die Kosten für das Krematorium und die Beisetzung. Im Durchschnitt betragen die Bestattungskosten rd. 1.700 € je Fall.

Die Aufwendungen werden beim Produkt 02-02-01 „allgemeine Sicherheit und Ordnung“ bei Sachkonto 527503 „Bestattungskosten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW“ verbucht, Rückläufe werden über das Sachkonto 448890 „Sonstige Kostenerstattung vom übrigen Bereich“ sowie das Sachkonto 431100 „Verwaltungsgebühren“ eingebucht.

6. *Welche Möglichkeiten der Einwirkung auf die Verwandten, die die Bestattung ihrer Angehörigen ablehnen, stehen der Verwaltung zur Verfügung?
In welcher Form und über welchen Zeitraum werden diese von der Verwaltung genutzt?*

Zunächst wird versucht, in Telefonaten oder bei persönlichen Vorsprachen in der Dienststelle Aufklärungsarbeit über die weiteren anfallenden Kosten und über die gesetzliche Verpflichtung zur Bestattung zu leisten. Weiterhin werden sozial schwache Personen darüber informiert, welche Möglichkeiten bestehen, bei der Sozialverwaltung einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu stellen. Sollte bei zur Bestattung verpflichteten Personen danach immer noch eine Unwilligkeit zur Übernahme der angefallenen Bestattungskosten bestehen, werden diese durch Kostenbescheid zur Zahlung herangezogen und die Forderungen ggf. auch beigetrieben. Dies führt jedoch nicht in allen Fällen zum Erfolg, da auch gerade hier zum großen Teil finanzschwache Personen betroffen sind, so dass mangels Vermögens oder verwertbarer Masse Forderungen nieder geschlagen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher